



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 28.05.2019

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

i CARE GmbH
Spichernstr. 77
50672 Köln
DEUTSCHLAND

die ab dem 12. September 2017 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis
zum 11. September 2020 verlängert.

im Auftrag

B. Batanjac
Batanjac



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.